

Auftragsabwicklung

Auftragsannahme

Die WDR mediagroup GmbH (nachfolgend WDR mediagroup genannt) hat die in der ARD-Werbung zusammengeschlossenen Werbegesellschaften (ARD-Werbung SALES & SERVICES GmbH, nachfolgend AS&S genannt) beauftragt, im Rahmen der verfügbaren Sendezeit Aufträge für Werbung im Fernsehen, die in der hierfür vorgesehenen Sendezeit über die vom Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR) für Das Erste Fernsehprogramm betriebenen Fernsehsender ausgestrahlt wird, entgegenzunehmen und namens und für Rechnung der WDR mediagroup auszuführen.

Die WDR mediagroup behält sich vor, entsprechende Aufträge auch selbst entgegenzunehmen und auszuführen.

Berechnung

Die Einschaltungen werden nur mit den gebuchten Zeiteinheiten, mindestens aber mit 10 Sekunden abgerechnet. Einschaltungen mit einer Sendedauer von mehr als 60 Sekunden bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Die Berechnung erfolgt durch die AS&S, wenn der Auftrag durch die AS&S bestätigt wurde, in allen anderen Fällen durch die WDR mediagroup.

Preisangaben

Soweit keine andere Währung ausdrücklich genannt ist, verstehen sich alle Preise in Euro, zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Umsatzsteuer.

Rabatte

Bei Abnahme der nachstehenden Brutto-Umsatzerlöse (ausschließlich Umsatzsteuer) für Werbeeinschaltungen von ein und demselben Werbungtreibenden innerhalb des Vertragsjahres (= Kalenderjahr) werden entsprechende Mengenrabatte gewährt.

Brutto-Umsatzerlöse aus der regionalen TV-Werbung bei der WDR mediagroup sowie der ARD-Werbung TV National werden zur Rabattierung nicht zusammengefasst.

Bei Aufträgen ein und desselben Werbungtreibenden für regionale TV-Werbeeinschaltungen bei der WDR mediagroup und für ARD-Werbung TV National wird der für die nationalen Buchungen maßgebliche Rabattsatz gewährt, wenn dieser für den Wer-

bungtreibenden bei seiner regionalen Buchung günstiger ist.

Eine Rabattzusammenfassung bei Aufträgen verschiedener Unternehmen erfolgt nur, wenn der AS&S oder der WDR mediagroup

- a) eine aktuelle Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde über die steuerliche Organschaft vorliegt oder
- b) eine aktuelle Bescheinigung eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers darüber vorliegt, dass zwischen den in Betracht kommenden Unternehmen eine Beziehung im Sinne des § 290 Abs. 1, Abs. 2 HGB besteht bzw. sie einen Gleichordnungskonzern bilden. Dabei sind die Rechtsform sowie der Sitz (In- oder Ausland) der beteiligten Unternehmen ohne Bedeutung.

Änderungen der Organschaft im Vertragsjahr werden bei der Rabattierung berücksichtigt.

Agenturvergütungen

Werden der AS&S oder der WDR mediagroup Aufträge für Werbesendungen von Werbeagenturen oder Werbemittlern erteilt, erhalten diese, sofern sie ihre Auftraggeber werblich beraten und entsprechende Dienstleistungen der Auftragnehmerin nachweisen können, soweit branchenüblich, eine Agenturvergütung in Höhe von 15% der um etwa gewährte Rabatte gekürzten Brutto-Einschaltpreise (ausschließlich Umsatzsteuer).

Zahlungsbedingungen

- a) Für die in laufender Geschäftsbeziehung stehenden Vertragspartner werden die Einschaltungen im Regelfall jeweils im Monat vor der Ausstrahlung mit Rechnungsdatum vom 5. des Ausstrahlungsmonats berechnet.

Bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen werden 2 % Skonto gewährt. Die Rechnungen sind spätestens nach 25 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto, ohne Abzug, fällig. Bei Berechnung mit Rechnungsdatum nach dem 5. des Ausstrahlungsmonats gelten die Zahlungsziele analog. Die WDR mediagroup behält sich das Recht vor, auch bei Vertragspartnern, die in laufender Geschäftsbeziehung mit der WDR mediagroup stehen, die unter Punkt b) genannten Zahlungsbedingungen anzuwenden.

Die Vertragspartner haben die Möglichkeit, der WDR mediagroup einen Abbuchungsauftrag zu erteilen. In diesem Fall werden die Abbuchungen durch die WDR mediagroup unter Wahrung der Skontofrist und Abzug des Skontobetrages vorgenommen. Die Erteilung des Abbuchungsauftrages wird zwischen der WDR mediagroup und dem Vertragspartner gesondert vereinbart.

- b) Erstmalige Vertragspartner sowie Kunden mit Sitz im Ausland zahlen vor Beginn der ersten Ausstrahlung. Der Zahlungseingang muss spätestens 3 Werktage vor der ersten Ausstrahlung erfolgen.

In der Regel werden die Buchungen im Monat vor der Ausstrahlung berechnet. Die Rechnungen sind bei Wahrung der in Abs. 1 genannten Vorauskasse spätestens nach 25 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto, ohne Abzug, fällig. Bei Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt.

Wurde die Rechnung von der AS&S erstellt, gilt als Tag der Zahlung bei Übersendung von Verrechnungsschecks der Tag des Eingangs bei der AS&S, bei Überweisungen der Tag, an dem der Betrag auf dem nachstehenden Konto bei der AS&S gutgeschrieben wird:

ARD-Werbung SALES & SERVICES GmbH
Commerzbank AG, Konto 2 324 076 (BLZ 500 800 00)

Wurde die Rechnung von der WDR mediagroup erstellt, gilt als Tag der Zahlung bei Übersendung von Verrechnungsschecks der Tag des Eingangs bei der WDR mediagroup, bei Überweisungen der Tag, an dem der Betrag auf dem nachstehenden Konto bei der WDR mediagroup gutgeschrieben wird:

WDR mediagroup GmbH
Sparkasse KölnBonn, Konto 1 929 840 690 (BLZ 370 501 98)

Ist die Rechnung nicht termingerecht beglichen, so sind die AS&S und die WDR mediagroup berechtigt, die Ausführung des Auftrages bis zum Zahlungseingang zu unterlassen oder vom restlichen Auftrag zurückzutreten, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers abgeleitet werden kann. Der Auftraggeber haftet der WDR mediagroup für den entstandenen Schaden.

Sendeunterlagen

Die vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellenden Sendunterlagen, insbesondere Einschaltpläne sowie Bild- und Tonträger, müssen der WDR mediagroup mindestens 10 Werktage vor der Sendung vorliegen. Die Videobänder sind den ARD-Produktionsrichtlinien entsprechend herzustellen und zu konfektionieren sowie mit den Inhalt eindeutig beschreibenden MAZ-Karten anzuliefern. Später eingehende Sendunterlagen kann die WDR mediagroup ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Ziffer 13 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der WDR mediagroup bleibt unberührt.

Technische Beschaffenheit der Sendekopien

Format der Bänder	Digital-Betacam PAL 625/50 XDCAM HD422 1080i25
Audio	Mono oder Stereo, CH1 und CH2
Bildformat	16:9 (für SD: anamorphotisch)
Techn. Vorspann	Video: 75% Farbbalken, Black Audio: 1 kHz/-18 dBFS, Silent
Programm	Video: bis max. 100% (0,7 V) Audio: -23 LUFS gemäß EBU-R128
Time-Code	LTC oder LTC + VITC

Nach vorheriger telefonischer Absprache mit der WDR mediagroup Video- & Audiotechnik ist eine Zulieferung des Sendematerials per ATM-Wählverbindung oder FTP-Upload möglich. Ebenfalls nach vorheriger Absprache kann das Sendematerial in HD-Qualität angeliefert werden (E-Mail technik-werbung@WDR-mediagroup.com, Fon 0221 2035-249).

Gestaltungskosten für Sendunterlagen

Die Gestaltungskosten für Werbeeinschaltungen (Bild und Ton) gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

Aufbewahrung und Rücksendung von Sendekopien

Auf Wunsch des Auftraggebers werden ihm die angelieferten Sendekopien auf seine Gefahr und seine Kosten zurückgesendet. Dieser Wunsch muss innerhalb von 14 Tagen nach Eingang schriftlich geltend gemacht werden. Ansonsten werden die Sendekopien entsorgt.

Gültig ab 1. Januar 2013. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Vertragsschluss

Die WDR mediagroup GmbH (nachfolgend WDR mediagroup genannt) hat die in der ARD-Werbung zusammengeschlossenen Werbegesellschaften (ARD-Werbung SALES & SERVICES GmbH, nachfolgend AS&S genannt) beauftragt, im Rahmen der verfügbaren Sendezeit Aufträge für Werbung im Fernsehen, die in der hierfür vorgesehenen Sendezeit über die vom Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR) für Das Erste Fernsehprogramm betriebenen Fernsehsender und zusätzlich über den Satelliten ASTRA 1B ausgestrahlt wird, entgegenzunehmen und namens und für Rechnung der WDR mediagroup auszuführen. Die WDR mediagroup behält sich vor, entsprechende Aufträge auch selbst entgegenzunehmen und auszuführen. Die AS&S und die WDR mediagroup (nachfolgend Auftragnehmerin genannt) verpflichten sich zur ordnungsgemäßen Ausführung der jeweils von ihnen schriftlich bestätigten Aufträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

2 Einhaltung gesetzlicher Regelungen

Die Werbeeinschaltungen müssen dem Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR-Gesetz) und den vom Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW bzw. vom Deutschen Werberat anerkannten Verhaltensregeln entsprechen. Ferner müssen sie – jeweils in der gültigen Fassung – dem Rundfunkstaatsvertrag in den einschlägigen Rundfunkgesetzen und Staatsverträgen der Länder entsprechen, in denen die Ausstrahlung der Spots erfolgt bzw. in denen die Sender ihren jeweiligen Sitz haben.

Werbung für politische Zwecke jeder Art, für religiöse Auffassungen und weltanschauliche Überzeugungen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Verwendung entsprechender Aussagen in der Werbung. Nach dem in Deutschland gültigen Rundfunkstaatsvertrag in der Fassung vom 1. April 2010 gilt (§ 7 Abs. 8 StV): „In der Fernsehwerbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.“

3 Auftrag

Für ein zu bewerbendes Produkt oder eine zu bewerbende Leistung wird nur ein Auftrag, in dem der Werbungtreibende genau zu bezeichnen ist, angenommen.

4 Einschaltung von Werbeagenturen

Aufträge erteilt eine Werbeagentur auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Aufträge von Werbeagenturen werden nur angenommen, wenn der Werbungtreibende namentlich bezeichnet ist. Wenn die eingeschaltete Werbeagentur einwilligt, kann mit Zustimmung der WDR mediagroup während der Abwicklung des Auftrages eine andere Werbeagentur an ihre Stelle treten.

5 Schriftform

Der Vertrag über die Annahme eines erteilten Auftrages bedarf der Schriftform oder der elektronischen Bestätigung. Neben- und Änderungsabreden bedürfen der gleichen Form.

6 Ablehnungsvorbehalt

Die Auftragnehmerin behält sich vor, Aufträge abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich die Auftragnehmerin vor, Sendeunterlagen wegen ihrer Herkunft, wegen ihres Inhalts oder ihrer technischen Form zurückzuweisen. Eine Ablehnung ist insbesondere dann möglich, wenn der Inhalt des Spots gegen rechtliche Bestimmungen oder die Interessen des Rundfunkveranstalters verstößt. Für diese Entscheidungen gelten einheitliche Grundsätze. Der Auftraggeber ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die Gründe der Ablehnung werden dem Auftraggeber mitgeteilt.

7 Preise, Rabatte, Abrechnung

7.1 Die Auftragnehmerin berechnet und gewährt nur die in der jeweils gültigen Preisliste genannten Preise, Rabatte, Agenturvergütungen und Skonti. Die Rabatte werden bei Rechnungserteilung aufgrund des für ein Vertragsjahr disponierten oder vereinbarten Brutto-Auftragswertes (ohne Umsatzsteuer) der Werbeeinschaltungen gewährt. Sie sind spätestens zum Ende des Vertragsjahres entsprechend den tatsächlich abgewickelten Brutto-Umsatzerlösen rückwirkend abzurechnen. Für die Preisberechnung einer Werbeschaltung wird die Laufzeit der Filmkopien nach deren tatsächlicher Länge bemessen. Grundlage für die Berechnung der Länge einer Einschaltung sind das erste und letzte wahrnehmbare Ton- oder Bildsignal. Sonderwerbeformen (Special Ads) werden im Gesamtumsatz für die Rabattierung nicht berücksichtigt. Die Preise werden hierfür vielmehr gesondert vereinbart.

- 7.2 Sämtliche vereinbarten Konditionen (inkl. Preisnachlässe, Rabatte, Skonti etc.) gelten unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber.
- 7.3 Die WDR mediagroup behält sich vor, Aufschläge für Eckplatzierungen zu berechnen. Diese werden im Vorfeld schriftlich und eindeutig kommuniziert.

8 Weitergabe an Dritte

Eine Weitergabe der gebuchten Werbeeinschaltungen an Dritte ist untersagt.

9 Verbundwerbung

Verbundwerbung bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung durch die Auftragnehmerin.

10 Vertragsjahr

Aufträge werden ausschließlich innerhalb eines Kalenderjahres abgewickelt.

Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

11 Verantwortung für Inhalte

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt der der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Ton- und Bildträger. Er haftet für seine rechtliche Zulässigkeit und stellt die WDR mediagroup von Ansprüchen Dritter frei.

12 Nutzungsrechte

- 12.1 Der Auftraggeber garantiert, dass der Auftragnehmerin für Werbeeinschaltungen nur solche Sendeunterlagen, insbesondere Bild- und Tonträger, übersandt werden, für die er sämtliche zur Verwertung im TV erforderlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte erworben und abgegolten hat, auch soweit für die Herstellung der Sendeunterlagen Industrietonträger (Industrieschallplatten und -bänder) verwendet worden sind. Ausgenommen hiervon sind die Sende- und für die Herstellung des Sendebandes erforderlichen Vervielfältigungsrechte an Musikwerken des GEMA-Repertoires, die von der Auftragnehmerin durch ihre Verträge mit der GEMA erworben und abgegolten werden.
- 12.2 Der Auftraggeber überträgt an die Auftragnehmerin das Nutzungsrecht an den überlassenen Sendeunterlagen, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang sowie zur Erfüllung der

Verpflichtung der Auftragnehmerin nach § 12 WDR-Gesetz. Das Nutzungsrecht wird in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen des TV. Davon erfasst ist auch das Recht zur gleichzeitigen, unveränderten Verwertung in Onlinemedien aller Art, einschließlich Internet, d. h. das Recht, den Spot an eine Vielzahl potenzieller Nutzer mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechniken über elektromagnetische Wellen durch Leitungsnetze jedweder Art oder Funk derart zu senden, dass sie den Spot parallel zu allen anderen Formen des TV über Onlinemedien (z.B. Internet) empfangen und wiedergeben können, gleichgültig welches Empfangsgerät hierzu zum Einsatz kommt (Simulcast).

- 12.3 In der Rechteübertragung ist auch das Recht der Auftragnehmerin enthalten, für denjenigen, der im Einklang mit § 12 Abs. 2 WDR-Gesetz schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, einen Mitschnitt zu fertigen und ihm diesen Mitschnitt auszuhändigen. Die Auftragnehmerin ist nicht dazu verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung zu überprüfen. Ebenso ist die Auftragnehmerin berechtigt, für dritte Auftraggeber einen Mitschnitt des gesamten Werbeblockes zu Anhörzwecken/Ansichtszwecken zu fertigen, in dem neben dem Werbespot des dritten Auftraggebers auch der Werbespot des Auftraggebers im Ganzen oder in Teilen enthalten sein kann. Die Auftragnehmerin wird in Zusammenhang mit der Überlassung des Mitschnitts an dritte Auftraggeber darauf hinweisen, dass eine darüber hinausgehende Nutzung nicht erlaubt ist. Sollte die Auftragnehmerin aufgrund der Nutzung der zur Verfügung gestellten Tonträger von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt der Auftraggeber die Auftragnehmerin von allen in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten frei.

13 Einreichung der Sendeunterlagen

- 13.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen für die jeweilige Sendung der Auftragnehmerin spätestens bis zu dem in der Preisliste bestimmten oder besonders vereinbarten Annahmetermin einzureichen, mindestens jedoch 10 Arbeitstage vor der Ausstrahlung. Werden Sendeunterlagen nicht rechtzeitig oder in technisch unzureichender Form geliefert oder gemäß Ziffer 6 der allgemeinen Geschäftsbedingungen abgelehnt und kann aus diesen Gründen die Sendung nicht ausgestrahlt werden, so bleibt der

Auftraggeber zur Bezahlung der vereinbarten Sendezeit verpflichtet. Die Auftragnehmerin ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, dem Auftraggeber nach Möglichkeit einen Ersatztermin anzubieten. Erfolgte die Zurückweisung eines Spots aus Gründen, die der Rundfunkveranstalter bzw. die Vermarktungsgesellschaft zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Bei Verlust oder Beschädigung der der Auftragnehmerin übersandten Sendeunterlagen beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin auf den Ersatz der Kosten für das Ziehen einer neuen Kopie.

- 13.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben, insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik, zusammen mit den Einschaltplänen mitzuteilen. Spätestens bei Übersendung der Einschaltpläne hat der Auftraggeber ausdrücklich zu erklären, ob bei der Herstellung von Sendeunterlagen Industrieschallplatten oder -bänder verwendet worden sind. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, neben den vorstehenden genannten Daten den Namen des Labels, den Labelcode, den Titel des Tonträgers sowie die Tonträgernummer aufzuführen. Wird eine diesbezügliche Erklärung nicht eingereicht, versichert damit der Auftraggeber, dass bei der Herstellung der Sendeunterlagen Industrietonträger nicht verwendet worden sind.

14 Einhaltung der Sendezeiten

Die Auftragnehmerin bemüht sich, vereinbarte Sendezeiten nach Möglichkeit einzuhalten. Die Sendung der Werbespots zu einem bestimmten Zeitpunkt, in bestimmter Reihenfolge, in Verbindung mit einem bestimmten Rahmenprogramm oder unter Beachtung des so genannten Konkurrenzausschlusses wird im Regelfall nicht zugesichert. Ziffer 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

15 Verschiebung der Werbeausstrahlung

- 15.1 Kann eine Werbesendung aus Gründen des Programms zum vorgesehenen Sendezeitpunkt nicht ausgestrahlt werden oder fällt sie infolge technischer Störung oder durch eine Betriebsunterbrechung aus anderen Gründen aus, so wird sie nach Möglichkeit vorverlegt oder nachgeholt. Zur Vorverlegung oder Nachholung der Werbesendung bedarf es der Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, es handelt sich um eine unerhebliche Verschiebung. Die Verschiebung eines Fernsehspots ist unerheblich, wenn sie innerhalb des gleichen redaktionellen Umfeldes erfolgt und sie nicht zu

einer Ausstrahlung der Werbesendung mehr als 15 Minuten vor oder nach dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt führt. Konnte die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt werden oder wurde sie nachträglich nicht erteilt, so kann der Auftraggeber im Rahmen der Verfügbarkeit eine Ersatzausstrahlung zu vergleichbaren Bedingungen verlangen. Ist diese nicht möglich, kann der Auftraggeber eine Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung geltend machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

- 15.2 Die Auftragnehmerin hat das Entgelt zurückzuzahlen, wenn die Werbeeinschaltung durch Ausfall aller Sender des Westdeutschen Rundfunks (Erstes Fernsehprogramm) nicht ausgestrahlt worden ist, es sei denn, die Sendung dieser Werbeeinschaltung ist vorverlegt oder nachgeholt worden. Bei Ausfall eines Teils dieser Sender hat die Auftragnehmerin einen entsprechenden Teil des Entgeltes zu erstatten, wenn die Ausstrahlung mehr als 10% der angemeldeten Fernsehempfänger nicht erreichen konnte. Der Auftraggeber kann darüber hinaus, insbesondere bei einem Ausfall der Satelliten-Ausstrahlung, keine Ansprüche geltend machen. Die Einspeisung der regional passenden Fernsehsignale ins deutsche Kabelnetz obliegt den jeweiligen Kabelnetzbetreibern. Eine Haftung der WDR mediagroup ist insoweit ausgeschlossen.

16 Verschiebung wegen Personenidentität

Die Auftragnehmerin behält sich vor, die Ausstrahlung von Werbespots auf einen anderen Sendetag, nach Möglichkeit zur gleichwertigen Zeit, zu verlegen, wenn in den Werbespots fernsehbekannte Personen mitwirken, die am selben Tag im Ersten Deutschen Fernsehprogramm auftreten. Dieser Grundsatz gilt nicht für die Darsteller von Nebenrollen. Ziffer 15 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

17 Ausstrahlung von Split Screen-Werbung

Um einen harmonischen Übergang vom Programmelement zur Werbung und umgekehrt zu erreichen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Werbespot um ca. 1% der Gesamtlänge ein- bzw. auszublenden.

18 Bezugnahme in anderen Werbemitteln

Auf eine Werbeeinschaltung bei der Auftragnehmerin darf in anderen Werbemitteln nur dann Bezug genommen werden, wenn dabei klargestellt wird, dass es sich bei der Werbeein-

schaltung nicht um eine Ausstrahlung im allgemeinen Fernsehprogramm, sondern um eine Ausstrahlung im Werbefernsehen handelt. Formulierungen, die die Werbesendungen mit dem Westdeutschen Rundfunk in Verbindung bringen, wie etwa „Der Westdeutsche Rundfunk zeigt ...“, sind nicht gestattet.

19 Höhere Gewalt, Rücktritt des Auftraggebers

- 19.1 Im Fall höherer Gewalt kann jeder Vertragsteilnehmer mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass die Auftragnehmerin die Leistung bereits erbracht hat. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dem Auftraggeber das auf die ausgefallene(n) Werbeeinschaltung(en) entfallende Entgelt zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche hat der Auftraggeber nicht. Zur höheren Gewalt gehören insbesondere Aufruhr, Feuer, Stromausfall, Sturmschäden, Streik, Aussperrung, Schäden durch Bauarbeiten und ähnliche Ereignisse, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat.
- 19.2 In anderen Fällen muss ein Rücktrittersuchen des Auftraggebers spätestens 6 Wochen vor dem ersten Sendetermin der Termine, die lt. Rücktrittersuchen storniert werden sollen, schriftlich bei der Auftragnehmerin eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann die Auftragnehmerin die Zustimmung zum Rücktritt verweigern, wenn ein Weiterverkauf der vertraglich vereinbarten Sendetermine an andere Auftraggeber nicht möglich ist.
- 19.3 Bei der Erteilung von Festaufträgen ist ein Rücktritt nach 19.2 nicht möglich.

20 Gutschrift

Stehen dem Auftraggeber Rückzahlungsansprüche zu, hat die Auftragnehmerin dem Auftraggeber eine entsprechende Gutschrift zu erteilen.

21 Haftung des Auftraggebers

Verletzt der Auftraggeber, der Werbungtreibende oder deren Erfüllungsgehilfe eine Vertragspflicht, so hat der Auftraggeber die Auftragnehmerin sowie den Westdeutschen

Rundfunk von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

22 Preisänderung

Änderungen der Einschaltpreise treten bei laufenden Aufträgen frühestens einen Monat nach ihrer Mitteilung an den Auftraggeber in Kraft. Der Auftraggeber kann in einem solchen Fall zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Vertrag zurücktreten. Er muss dies der Auftragnehmerin unverzüglich, spätestens binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe der Änderung, erklären.

23 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 23.1 Der Auftraggeber kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
- 23.2 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruhen die Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis, ist die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

24 Gewährleistungsrechte/Haftung der WDR mediagroup

Bei einer Schlecht- bzw. Minderleistung der WDR mediagroup beschränken sich für den Fall, dass die WDR mediagroup dies nicht zu vertreten hat, die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers nach dessen Wahl auf Ersatzausstrahlung zu einem vergleichbaren Termin oder Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Schlecht- bzw. Minderleistung. Eine Minderleistung liegt z. B. vor, wenn mehr als 10% der technischen Reichweite, die für die IVW-Prüfung dokumentiert wurde, nicht erreicht wurden oder eine Ausstrahlung in verminderter Qualität erfolgte. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verjähren nach 12 Monaten.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschaden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund –,

sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die WDR mediagroup einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für deren Abwesenheit oder die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat;
- b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der WDR mediagroup, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die WDR mediagroup oder diese Personen beruht;
- c) eine schuldhafte Pflichtverletzung durch die WDR mediagroup, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat;
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der WDR mediagroup jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

25 Vertraulichkeit

- 25.1 Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche und schutzwürdige Angelegenheiten der anderen Partei, die ihnen aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit anvertraut oder bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Auftrages zu verwenden. Vertraulich sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese schriftlich als vertraulich gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- 25.2 Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei erlaubt. Die Auftragnehmerin ist jedoch berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Marke und Logo sowie Informationen über den Auftrag unter Beachtung der oben genannten Geheimhaltungspflichten zu Referenzzwecken zu verwenden.

26 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Wird der Auftrag von der AS&S bestätigt, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Frankfurt am Main. In allen anderen Fällen ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Köln.

27 Salvatorische Klausel

- 27.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, lässt dies die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

- 27.2 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind, verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.

Gültig ab 1. Januar 2013. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.